Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk" erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 3. Graudenz, Sonnabend, den 15. April 1916.

Inhaltsverzeichnis.

Gesellenprüfungen.

Es wird daran erinnert, daß sehr häufig die Prüfungsausschüsse der Innungen die Verhandlungsniederschriften der abgenommenen Prüfungen mit den Lebensläufen der Prüflinge reichlich spät der Handwerkskammer einsenden. Die Herren Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden dringend ersucht, nach Beendigung der Prüfungen die Verhandlungsniederschriften usw. der Geschäftsstelle unverzüglich einzureichen. Es wird ferner daran erinnert, daß nur die von der Kammer herausgegebenen Gesellenzeugnisse zu verwenden sind.

Unberechtigte Gesellenprüfungen.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß einzelne Innungen, welchen das Recht Gesellenprüfungen zu veranstalten, entzogen ist, trotzdem weiter ihre Lehrlinge prüfen. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir gegen solche Innungen mit den schärfsten Maßnahmen vorgehen werden. Die Prüfungen werden selbstredend für ungültig erklärt werden; ein etwa ausgehändigtes Gesellenzeugnis wird zwangsweise eingezogen. Es ist nicht zu viel gesagt, daß in solchen Fällen die jungen Lehrlinge geradezu betrogen werden. Sie werden in den Glauben versetzt, eine rechtmäßige Prüfung abzulegen und einen Anspruch auf ein Gesellenzeugnis zu erwerben und müssen die Prüfungsgebühren zahlen, während sie in Wirklichkeit aus dieser ungültigen Prüfung keinerlei Ansprüche herleiten können. Schon die Rücksicht auf Anstand und Pflichtgefühl müßte davor abhalten, solche rechtswidrigen Prüfungen zu veranstalten. Es sei noch nebenbei bemerkt, daß selbstredend wir die Bestrafung der Innungen, welche gegen das Prüfungsverbot verstoßen, unverzüglich nach Kenntnis veranlassen werden. Ebenso läuft in solchem Falle der Vorsitzende des schuldigen Prüfungsausschusses als der verantwortliche Leiter der Prüfung Gefahr, dem Lehrling den vollen Ersatz des durch die Ungültigkeitserklärung der Prüfung erlittenen Schadens leisten zu müssen. Wenn der Vorsitzende in Kenntnis der Sachlage in der Absicht die Prüfung vorgenommen hat, der Innung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch die Prüfungsgebühren zu verschaffen, so ist sogar ein Verfahren wegen Betruges (§ 263 St. G.B.) möglich.

Preiswirtschaft im Handwerk.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1916 hat der konservative Abgeordnete Graef über handwerkliche Preiswirtschaft gesprochen. Wir bringen die Ausführungen im Wortlaut, da sie im hohen Maße geeignet sind, befruchtend und anregend auf weite Kreise des Handwerks zu wirken.

„Meine Herren, die Maßnahmen, die bestimmt sind, dem Handwerk nach dem Kriege durch finanzielle Hilfe und durch Zuweisung von Aufträgen an Werkvereinigungen und Lieferungsverbände beim Wiederaufbau zu helfen, bedürfen der Ergänzung in einem sehr wichtigen Punkte. Es ist allgemein bekannt, daß die handwerkliche Preiswirtschaft vollständig zerrüttet. Sowohl das Abgeordnetenhaus wie auch die Königliche Staatsregierung haben sich vor dem Kriege mehrfach mit Erwägungen befaßt, wie dem Handwerk zu helfen sei, um es allmählich in den Stand zu setzen, zu einer gesunden Preiswirtschaft zurückzukehren. Die vorgesehenen provinziellen Kriegshilfskassen für den selbstständigen Mittelstand werden nur dann wirklichen Segen stiften, wenn die Handwerker für ihre Arbeit Preise erhalten, die die wirklichen Produktionskosten decken und außerdem eine kleine Gewinnreserve abwerfen. Ist das nicht der Fall, so wird das provinzielle Darlehen recht bald ohne großen Nutzen ausgegeben sein. Die Werkvereinigungen und Lieferungsgenossenschaften müssen eine fundamentale Voraussetzung erfüllen, wenn sie wirklichen Nutzen stiften wollen; sie müssen nämlich nach enier zuverlässigen Kalkulationsgrundlage die Preise für die anzubietenden Arbeiten möglichst sicher ermitteln. Sind sie hierzu nicht in der Lage, dann werden sie den angeschlossenen Handwerkern oft nur zu unauskömmlichen Preisen Arbeit verschaffen können, und damit ist diesen nicht gedient. Es würde sich bald die Wirkung zeigen, daß die Handwerker sich für die Aufträge der Werkvereinigung bedanken und außerdem müßte die Arbeit der Werkvereinigung die handwerkliche Preisbildung noch mehr in Unordnung bringen. In jedem Berufsstand kann die Preiswirtschaft nur dann gesund sein, wenn eine allgemein beachtete Richtlinie für sie besteht,

nach der der einzelne Berufsangehörige den Preis festsetzen kann. Fehlen diese allgemeinen Richtlinien, so werden unter den Preisfestsetzungen der Berufsangehörigen sehr bald Differenzen entstehen, die auf den ersten Blick erkennen lassen, daß sie durch sachliche Umstände nicht gerechtfertigt sind. Es ist bekannt, daß viele Zweige des Handwerks, insbesondere des Bauhandwerks, unter diesen Umständen leiden. Der einzelne Berufsangehörige ist dagegen machtlos, selbst wenn er richtig rechnen kann. Die Besteller, insbesondere die Behörden, werden stets Neigung haben, den niedrigsten Preis als Maßstab für die Bestellung zu nehmen.

Meine Herren, einen Beweis, daß jeder Berufsstand ohne diese Richlinie für die Preisbildung das Bild der Preiszerrüttung bieten muß, gibt uns zur Zeit der Lebensmittelhandel. In normalen Zeiten setzen die Börsen des Lebensmittelhandels, sei es täglich oder in kurzen Zwischenräumen, diejenigen Preise fest, die nach Lage des auf dem Markt bestehenden Spiels von Angebot und Nachfrage als angemessen zu betrachten sind. Das sind die allgemeinen Richtlinien, nach denen jeder Groß- und Kleinhändler in der Lage ist, eine gesunde Preisbildung anzustreben. Als im Kriege nun die Tätigkeit der Börsen aussetzte und damit dem Lebensmittelgroß- und kleinhandel die allgemeinen Richlinien für seine Preisbildung genommen wurden, sahen wir, daß der gesamte Lebensmittelhandel das gleiche Bild der Preiszerrüttung darbot, wie es beispielsweise das Bauhandwerk im Submissionswesen von jeher gezeigt hat.

Das Handwerk kann natürlich nicht auf denselben Wegen, wie sie die lebendige Arbeit des Handels nach und nach hervorgebracht hat, die allgemeinen Richtlinien für diese Preisbildung schaffen. Das Handwerk als ein gütererzeugender Stand muß seine Preise vielmehr nach dem Maßstab der entstehenden Produktionskosten bilden. Es kommt also darauf an, dem Handwerk eine Unterlage zu schaffen, die nachweist, welche Produktionskosten unter normalen Verhältnissen und unter bestimmten Voraussetzungen des Lohnes und der Materialpreise, die ja jedesmal bekannt sind, und unter Annahme der bestmöglichen Ausnutzung der Produktionsmittel für die einzelnen Arbeiten entstehen. Eine solche Unterlage, die natürlich für jeden Zweig des Handwerks auf den sorgfältigst festgestellten Tatsachen des Fachs aufgebaut sein muß, würde dem Handwerker die allgemeine Richtlinie geben, nach der, ähnlich wie im Handel, der einzelne Betrieb in der Lage ist, für seine einzelnen Leistungen die wahrscheinlich entstehenden Produktionskosten einigermaßen richtig voraus zu berechnen.

Es ist dem Herrn Minister bekannt, daß der Rheinisch-Westfälische Tischler-Innungsverband in dieser Weise die allgemeinen Richtlinien für Bautischlerarbeiten aufgestellt hat, nach der nun die einzelnen Tischlereibetriebe und die Werkvereinigungen des Verbandes die Preise im einzelnen Falle ermitteln. Es ist auch bekannt, daß sich diese Einrichtung durchaus bewährt hat. Wenn die Regierung die vorgesehenen Hilfsmaßnahmen zu voller Fruchtbarkeit bringen will, so wird sie ihre hilfreiche und starke Hand dazu bieten müssen, daß wenigstens für diejenigen Handwerkerkreise, die ganz besonders unter der Preiszerrüttung zu leiden haben, allgemeine Richtlinien für die Berechnung der Produktionskosten entstehen können.

Meine Herren, ich bin mir bewußt, daß nur eine planmäßige und kostspielige Arbeit zu diesem Ziele verhelfen kann. Denn es wird notwendig sein, im großen und ganzen ebenso zu verfahren, wie der Rheinisch-Westfälische Tischler-Innungsverband bei der Aufstellung der allgemeinen Richtlinien für Bautischlerarbeiten verfahren ist. Eine mehrjährige Untersuchungsarbeit in der Praxis eines jeden Handwerkszweiges ist allein imstande, das zuverlässige Zahlenmaterial dafür zu liefern.

Sicher ist, meine Herren, daß wir dem Handwerk einen unschätzbaren Dienst damit erweisen würden. Ohne diese allgemeinen Richtlinien für die Preisbildung wird das Handwerk selbst bei der fleißigsten Arbeit der Organisationen außerstande sein, sich aus der vernichtenden Preisanarchie der heutigen Tage zu retten. Ich möchte annehmen, daß eine solche Arbeit den vom Reichsdeutschen Mittelstandsverband seit Jahren geförderten Grundsatz vom angemessenen Preis im Verdingungswesen sehr bald zur Durchführung bringen würde, und das um so mehr, als die Kriegswirtschaft diesem Grundsatze bei der gesamten Preisgestaltung ohnehin zu einem glänzenden Siege verholfen hat. Früher galt es vielen, auch sehr gescheiten Leuten als eine praktische Unmöglichkeit, den Grundsatz vom angemessenen Preis im Verdingungswesen einzuführen. Heute verlangt man von jedem Bürgermeister der kleinsten Stadt, daß er imstande ist, den angemessenen Höchstpreis für alle möglichen Waren und Erzeugnisse festzusetzen".

In fast allen Zweigen des deutschen Handwerks sind in den letzten Jahren Bestrebungen bemerklich gewesen, durch genaue Aufstellungen der in Handwerksbetrieben entstehenden Produktionskosten, Kalkulationsrichtlinien entstehen zu lassen. Dabei ist schon vielfach erkannt worden, was auch der konservative Abgeordnete hervorgehoben hat, daß nämlich nur eine mehrjährige Untersuchungsarbeit in der Praxis eines jeden Handwerkszweiges allein im Stande ist, das zuverlässige Material für die Aufstellung von Kalkulationsrichtlinien herbeizuschaffen, die sich infolge ihrer Richtigkeit die allgemeine Beachtung erwerben können. Eine solche mehrjährige Untersuchungsarbeit wird aber nicht allein erhebliche Kosten verursachen, sie muß vielmehr im großen Stile planmäßig angelegt und aus einem Geiste heraus geleitet werden. Das ist eine Unternehmung, die fast überall die Kraft der vorhandenen Handwerksorganisationen übersteigt. Der konservative Abgeordnete hat u. E. deshalb vollständig recht, wenn er die Königliche Staatsregierung bittet, zur Lösung dieser Aufgabe ihre hülfreiche und starke Hand zu leihen.

Außerordentlich treffend hat der Redner u. E. auch hervorgehoben, daß jeder Berufsstand zwangsläufig das Bild der Preiszerrüttung zeigen wird, der nicht über allgemein beachtete Preisrichtlinien verfügt. in den öffentlichen Erörterungen der vergangenen Jahre wurde immer behauptet, die mangelnde Fähigkeit der Handwerker zum Rechnen sei die alleinige Schuld an der Preiszerrüttung. Da hat der konservative Abgeordnete nun vollständig recht, wenn er einmal die allgemeine Preisanarchie im Lebensmittelhandel während der Kriegszeit zum Vergleich heranzieht. Die Angehörigen des Handelsstandes sind doch kaufmännisch erzogen und es ist kein Zweifel, daß die überwiegende Mehrzahl von ihnen tatsächlich rechnen kann. Wenn trotzdem der Lebensmittelhandel hinsichtlich der Preiswirtschaft genau dasselbe Bild der Preiszerrüttung zeigte, wie beispielsweise das Bauhandwerk im Submissionswesen, dann müssen wir dem Abgeordneten Graef zustimmen, wenn er die Ursache darin sieht, daß dem Lebensmittelhandel die allgemeinen Preisrichtlinien durch den Fortfall der Börsenarbeit plötzlich weggenommen waren. Da war der einzelne Angehörige des Handelsstandes ohnmächtig. Trotzdem er sicher gut berechnen konnte, was er haben mußte, war es ihm unmöglich, eine geordnete, mit den übrigen Berufsangehörigen übereinstimmende Preisbildung aufrecht zu erhalten.

Bekanntmachung über Rohfette.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Rohfette von Rindvieh und Schafen.

Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Innenfette (Nierenfett ohne Fleischnieren, Darm-, Netz-, Magen-, Herzbeutel-, Brust- und Schloßfette);
2. die Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);

3. Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkauf von Fleisch ergeben.

§ 2.

Bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen ist der Unternehmer verpflichtet, die Innenfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und die Abfallfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H., in Berlin, vom Tierkörper loszutrennen und an die vom Kriegsausschusse bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen zu liefern. Gewerbsmäßige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben, auf Verlangen des Kriegsausschusses an die genannten Stellen zu liefern.

Im Weigerungsfalle kann die zuständige Behörde die Lostrennung und Lieferung auf Kosten des Verpflichteten und mit den Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß erläßt mit Zustimmung des Reichskanzlers Anweisungen über:

1. die Art und den Umfang der Lostrennung der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rohfette;

2. die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette.

Er hat für alsbaldige Verarbeitung, für beste Ausnutzung der Rohfette und für Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes nach den Weisungen des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 4.

Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen haben die Rohfette abzunehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis dafür zu zahlen. Der Uebernahmepreis schließt die Kosten der Verpackung ausschließlich der Beförderungsgefäße sowie die Kosten der Verladung der Beförderung bis zur Schmelze, Sammelstelle oder Verladestelle und der Abladung daselbst ein.

§ 5.

Für die Uebernahmepreise werden Höchstgrenzen von einem Sachverständigenausschuß ermittelt und vom Reichskanzler festgesetzt. Das Nähere über den Sachverständigenausschuß und die Grundsätze für die Ermittelung der Höchstgrenzen bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Unternehmer oder Betriebsleiter der Schmelze oder Sammelstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt auf Antrag die zuständige Behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Ablieferung oder Verladung angemessen war. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die gültigende Festsetzung des Preises zu liefern, der Unternehmer oder Betriebsleiter vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Sendung bei der Schmelze oder Sammelstelle.

Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der zuständigen Behörde der Schmelze oder Sammelstelle zugeht.

§ 7.

Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen des Kriegsausschusses über die Annahme und Verarbeitung der Rohfette sowie über die Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes Folge zu leisten.

Kommt der Unternehmer oder Betriebsleiter der Weisung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die ihm obliegenden Leistungen auf seine Kosten und mit Mitteln seines Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 8.

Abdruck dieser Verordnung ist in den Räumen der gewerblichen Betriebe, von denen Rohfette abzuliefern sind und in denen ausgeschmolzene Fette verkauft werden, auszuhängen.

§ 9.

In Gemeinden, in denen nach § 2 eine Ablieferungsverpflichtung begründet ist, dürfen Rohfette gewerbsmäßig an Verbraucher nicht abgesetzt werden. Der Kriegsausschuß kann mit Zustimmung des Reichskanzlers Vorschriften über die gewerbsmäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes an Verbraucher erlassen.

§ 10.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Räume, in denen Rindvieh oder Schafe geschlachtet oder in denen geschlachtete Tiere oder deren Fette verkauft oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 11.

Die zuständige Behörde kann gewerbliche Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund derselben ergangenen Anordnungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 12.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in dem § 2 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand erfolgt. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder des § 9 Satz 1 zuwiderhandelt;

2 wer den Aushang entgegen der Vorschrift des § 8 unterläßt;

3. wer den Grund auf des § 3 Abs. 1 oder § 9 Satz 2 erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben vom 14. März 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen

Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Pflanzliche oder tierische Oele oder Fette dürfen zur Herstellung von Degras, Degras-Moellon und Moellon sowie zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackledersabrikation dienen, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin verwendet werden, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin bedient.

Artikel 2.

Pflanzliche Oele (Leinöl, Hanföl, Mohnöl, Holzöl usw.) dürfen zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Mischung darf an pflanzlichen Oelen nicht mehr als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses, bei Lacken, Firnissen und Lackfarben, die im Ofen getrocknet werden müssen, nicht mehr als 50 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses enthalten.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung:

1. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Laklederfabrikation dienen,
2. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben zu künstlerischen Zwecken.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben vom 1. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 143).

Lacke, Firnisse und Farben, die am 15. März 1916 bereits fertig gestellt sind und sich nicht mehr im Besitze des Herstellers befinden, dürfen ohne Rücksicht auf die im Artikel 2 Abs. 1 vorgesehenen Beschränkungen zum Anstreichen verwendet werden.

Berlin, den 14. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Einziehung der Forderungen durch die Handwerkskammer.

Die Geschäftsstelle der Handwerkskammer übernimmt die Beitreibung alter Forderungen von säumigen Schuldnern sowie die Anfertigung von Schriftsätzen aller Art, Gesuchen, Reklamationen usw. Die Handwerker unseres Bezirks werden auf diese Einrichtung der Kammer aufmerksam gemacht. Die Gebühren sind im Verhältnis zu denen eines Anwalts äußerst gering. Wir bitten von der Einrichtung in weitgehendem Maße Gebrauch zu machen.

Arbeitsnachweis, Lehrstellenvermittelung.

Bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer besteht ein Arbeitsnachweis, welcher Stellen aller Art des Gewerbes vermittelt. Insbesondere Handwerksmeister, welche ihren Betrieb schließen und ihre Lehrlinge und Gesellen anderweit unterbringen wollen, werden ersucht, dem Arbeitsnachweis der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen. Dieser wird in der Lage sein, Stellen für die Gesellen und Lehrlinge zu vermitteln.

Sattlerauftrag.

Die Königl. Feldzeugmeisterei hat durch Vermittelung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages unserer Kammer einen Auftrag zur Lieferung von:

200 Umgängen (je 100 Nr. 1 und 2) für leichte Perde

300 Genickrimen für leichte Pferde

für das Traindepot in Posen zur Anfertigung im Kammerbezirke überwiesen. Die Ausführung ist in der Hauptsache den Sattler-Genossenschaften Graudenz, Thorn Konitz übertragen worden.

Der Direktor der Provinzial-Erziehungsanstalt Tempelburg teilt uns mit, daß die Anstalt von sofort zum Teil auch vorgebildete Fürsorgezöglinge als Lehrlinge für nachstehende Gewerbe abzugeben hat:

2 Schneider,
2 Schlosser,
2 Schmiede,
1 Barbier,
3 Bäcker.

Lehre auf Kosten des Meisters. Handwerksmeister, wollen sich unter Angabe ihrer Konfession baldmöglichst an die Handwerkskammer Graudenz, Markt 21 wenden.

Ferner werden Lehrherrn für einen (Waisen) Schlosser oder Maschinenbauerlehrling, 3 Schlosserlehrlinge, 1 Bäckerlehrling, 1 Uhrmacher oder Installateur und 1 Schlosser oder Installateur gesucht.

Lieferungs- und Einkaufs-Schneider-Genossenschaft zu Marienwerder Wpr. e. G. m. b. H.

2. Generalversammlung

Dienstag, den 2. Mai 1916, nachmittags 4 ½ Uhr im Hospitz zu Marienwerder.

Tagesordnung:

1. Mitteilung der Jahresrechnung für 1915.
2. Genehmigung der Bilanz für 1915 sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Aufsichtsrats.

Der Vorstand.

Rachau. Salonke. Lipski.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei Robert Geisel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743.